

Österreichisches Patentamt, Dresdner Str. 87, 1200 Wien

Serviceverein geschützte
Herkunftsbezeichnungen für Lebensmittel
c./o. Landeskammer für Land und
Forstwirtschaft in Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz

Wien, 05.04.2022

Aktenzeichen:

HA 4/2007

Bitte Aktenzeichen bei allen Eingaben anführen!

Antragstellende Vereinigung: ARGE Milch Vorarlberg, 6900 Bregenz

Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Vorarlberger Bergkäse g.U.“; Stattgebender Beschluss

Beschluss:

Der am 19.02.2016 eingelangte Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Vorarlberger Bergkäse g.U.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Gründe:

Der Beschluss basiert auf dem Ergebnis des durchgeführten nationalen Prüfungsverfahrens. Die Unterlagen wurden gemäß § 68a Abs. 1 MSchG auf der Webseite des Amtes zur allfälligen Einspruchserhebung durch berechtigte Dritte elektronisch veröffentlicht.

Nachdem fristgerecht kein Einspruch erhoben wurde, war nunmehr spruchgemäß zu entscheiden. Die antragstellende Vereinigung hat jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund eines redaktionellen Versehens aus der veröffentlichten Spezifikation hervorgeht, dass der Käse aus Rohmilch aus dem abgegrenzten Gebiet hergestellt werde. Weil das abgegrenzte Gebiet jedoch nicht ganz Vorarlberg abdecke, sei zur Klarstellung, dass – wie auch in der ursprünglichen Spezifikation vorgesehen – die verwendete Rohmilch aus Vorarlberg zu stammen hat, eine Präzisierung der Spezifikation und des Einzigen Dokumentes erforderlich. Da sich dies mit den Antragsunterlagen deckt, in keiner Phase des Verfahrens eine Begründung für eine Einschränkung auf die Regionen des abgegrenzten Gebietes in Bezug auf die Rohmilch vorgelegt wurde und durch die Präzisierung keine Verschlechterung für die Produzenten einhergeht, wurde die Spezifikation und das Einzige Dokument entsprechend ergänzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) ein Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch beim Österreichischen Patentamt schriftlich einzubringen. Er muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von EUR 418,00, die unter Nennung des Aktenzeichens dieses Beschlusses an das Oberlandesgericht Wien zu entrichten ist (Kontonummer unter www.justiz.gv.at/ogw). Sie wird zwei Wochen nach Einlangen des (weitergeleiteten) Rekurses beim Oberlandesgericht Wien fällig.

R Mag.iur. Daniela Trenner
Rechtskundiges Mitglied
Rechtsabteilung Österreichische Marken
+43 1 534 24 755